



Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen - Heilerziehungspflege – Niedersachsen (LAG HEP)

§ 1 Ziele

(1) Die Fachschulen Heilerziehungspflege in Niedersachsen schließen sich zu einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG HEP) zusammen.

(2) Die Aufgaben der LAG sind:

1. Erfahrungsaustausch, Absprachen und Koordination in Fragen der Ausbildung
2. Erarbeitung gemeinsamer Positionen, Vorschläge, Vorgehensweisen
3. Interessenvertretung gegenüber Ministerien, Behörden und Verbänden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) In der LAG arbeiten Ausbildungsstätten unterschiedlicher Träger zusammen.

(4) Sitz der LAG ist der Dienort des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied kann jede Ausbildungsstätte nach § 1(1) aufgenommen werden, für die die staatliche Genehmigung vorliegt.

(2) Die Vertretung der Ausbildungsstätte erfolgt in der Regel durch den Schulleiter oder die Schulleiterin.

(3) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 3 Organe

Die Organe der LAG sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, und zwar nach Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Bestellung der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung der LAG

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(6) ¹Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. ²Der Auflösung der LAG müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(7) ¹Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei den Wahlen geheim. ²Geheime Abstimmung ist darüber hinaus erforderlich beim Beschluss über die Auflösung der LAG.

(8) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Es wird den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeleitet. ³Es muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 5 Vorstand und Vorsitz

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/zwei Stellvertreterinnen, die für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. ²Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt die LAG nach außen.

(2) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. ²Seine Tätigkeit geschieht ehrenamtlich.

(3) ¹Der Vorstand kann die Mitglieder der LAG über das Vermögen der LAG hinaus nicht verpflichten. ²Eine persönliche Haftung der Mitglieder aus Rechtsgeschäften des Vorstandes ist ausgeschlossen, desgleichen auch die der Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte der handelnden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand kann besondere Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren.

(5) ¹Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen. ²Im Übrigen entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 LAG-Auflösung

Bei Auflösung der LAG ist das Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder einer Nachfolgeorganisation oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Behindertenhilfe zuzuführen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus der LAG ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, schriftlich bis spätestens 30. November zu erklären.

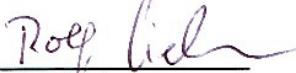
(2) Der Ausschluss einer Ausbildungsstätte ist möglich bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzung sowie bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.02.2014 am 01.03.2014 in Kraft.

Hannover, den 13.02.2014

Der Vorstand:



Rolf Sielemann
Vorsitzender



Jutta Schlochtermeyer
stellvertretende Vorsitzende



Heike v. d. Fecht
stellvertretende Vorsitzende